

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Billerbeck
Fachbereich Zentrale Dienst und Ordnung
z. H. Herrn Krause

Markt 1

48727 Billerbeck

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frau Haase-Lange
Telefon: 02541 742 203
Fax: 02552 997913
E-Mail: ulrike.haase-lange@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4117B/4.26.11.03
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 12.8.2010

Antrag auf Errichtung einer Querungshilfe auf der L 581 in Höhe des Freibades

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die von Ihnen bereit gestellten Verkehrsdaten.

Aus Ihrer Zählung geht hervor, dass die nach R-FGÜ 2001 erforderlichen 50 querenden Fußgängern pro Spitzenstunde (60 Min.) nicht erreicht werden. Auch befindet sich die Verkehrsbelastung zur Fußgängerspitzenstunde im unteren Level.

Des Weiteren möchte ich auf das Schreiben vom 1.06.2010 verweisen, indem auf die baulichen und finanziellen Schwierigkeiten hingewiesen wurde.

Fazit: Die Errichtung einer Querungshilfe wird derzeit nicht als notwendig angesehen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Ulrike Haase-Lange



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Billerbeck
Fachbereich Zentrale Dienst und Ordnung
z. H. Herrn Krause

Markt 1

48727 Billerbeck

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Frau Haase-Lange
Telefon: 02541 742 203
Fax: 02552 997913
E-Mail: ulrike.haase-lange@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4117B/4.26.11.03
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 1.6.2010

Antrag auf Errichtung einer Querungshilfe auf der L 581 in Höhe des Freibades

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Recherche in unserem Hause ist dieses Thema nicht so besprochen worden, dass von einer Zusage ausgegangen werden kann. Vielmehr ist der Sachverhalt nicht geprüft. Vor diesem Hintergrund nehme ich wie folgt zu ihrem Antrag Stellung:

Es ist zunächst festzustellen, ob hier ein erhöhter Querungsbedarf besteht. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Fußgängerquerverkehr hinreichend gebündelt auftritt.

Zur Prüfung der Angelegenheit werden die Stärke des Fußgängerquerverkehrs und die Kraftfahrzeugstärke in der Spitzenstunde des Fußgängerquerverkehrs benötigt. Ich bitte Sie, den Querungsbedarf an einem Werktag mit einem durchschnittlichen Verkehrsaufkommen festzustellen.

Da in der Regel durch eine Querungshilfe wie auch durch einen Fußgängerüberweg keine zusätzliche Bündelung des Fußgängerquerverkehrs zu erreichen ist, ist der Fußgängerquerverkehr, abgestellt auf die örtlichen Verhältnisse, vom gewünschten Standort der Querungshilfe nach beiden Seiten in einem Bereich von maximal 25 m zu erfassen. Das Merkmal der Bündelung ist dann erfüllt, wenn 80% der Fußgänger die Straße in einem Bereich von 20 m kreuzen.

Die Anlage eines FGÜ wie auch einer Querungshilfe setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z. B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicher zu stellen. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h beträgt die Sichtweite von und auf Warteflächen 100 m. Aus diesem Grund wäre es notwendig die dort bestehenden Bäume für den vorab genannten Bereich zu fällen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Die Entscheidung, ob eine Querungshilfe bzw. ein Fußgängerüberweg errichtet werden kann, sollte nach Prüfung der Verkehrszahlen und auf der Grundlage der R-FGÜ 2001 gemeinsam mit der Polizei und dem Kreis Coesfeld als Anordnungsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten getroffen werden.

Die Überprüfung hinsichtlich der technischen Möglichkeit zur Anlegung einer Querungshilfe im Bereich des Freibades hat ergeben, dass ein erhebliches Defizit bezüglich der uns zur Verfügung stehenden Breiten besteht.

An o. g. Örtlichkeit beträgt der Querschnitt lediglich 5,90 m. Davon entfallen je 2,95 m für die beiden Fahrspuren. Zusätzlich existiert dort ein etwa 2,50m breiter Parkstreifen. In diesem Bereich wäre es möglich den Parkstreifen entfallen zu lassen, um somit die erforderlichen 2,50m für eine Querungshilfe zu schaffen. Jedoch gebe ich zu bedenken, dass auf Grund der Verzie-
hungsstrecke von ca. 40 m, die dort vorhandenen Bäume gefällt werden müssten.

Trotz alle dem ist **vorab** die Notwendigkeit eines Fußgängerüberweges zu prüfen.

Erfahrungsgemäß ist bei einer Verkehrsbelastung von 5841Kfz/Tg und der nicht vorhandenen Unfalllage (keine Unfälle im Zeitraum von 5 Jahren) nicht davon auszugehen, dass ein Fußgängerüberweg bzw. eine Querungshilfe erforderlich sind.

Bezüglich einer Querungshilfe ist zusätzlich zu ergänzen, dass dafür in der Regel 80000 bis 100000 Euro zu veranschlagen sind, die in der gegenwärtigen Finanzsituation kurz- bis langfris-
tig nicht zu erbringen sind.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Hubertus Ebbeskotte